

BGE 90 IV 196

Bundesgericht (BGE), 1964-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_90_IV_196

FR: ATF 90 IV 196

IT: DTF 90 IV 196

Regeste

Regeste Art. 147 StGB. Als Pfand hinterlegte Inhaberaktien können auch ohne körperliche Einwirkung entwertet werden. Begriff der Entwertung.

Regeste Art. 147 CP. Les actions au porteur consignées en nantissement peuvent être dépréciées sans avoir subi de modification matérielle Que faut-il entendre par dépréciation?

Regesto Art. 147 CP. Le azioni al portatore date in pegno possono essere svalutate anche senza aver subito modificazione materiale. Nozione della svalutazione.

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 147 StGB wird der Schuldner bestraft, der in der Absicht, seinen Gläubiger zu schädigen, seine Sache, die der Gläubiger als Faustpfand oder als Retentionsgegenstand besitzt, diesem entzieht, sie beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht (Absatz 2). Bestraft wird auch der Dritte, der in dieser Weise zugunsten des Schuldners handelt (Absatz 4). Das Obergericht hat Art. 147 StGB deswegen nicht angewendet, weil die Entwertung nur in einer körperlichen, mechanischen Einwirkung auf die Pfandsache bestehen könne; gerade daran fehle es jedoch im vorliegenden Falle.

E. 2

Wenn die in Art. 147 Abs. 2 und 4 StGB unter Strafe gestellten Handlungen notwendigerweise eine mechanische, äusserliche Einwirkung erforderten, so müsste der Täter den Pfandgegenstand, um ihn zu entwerten, entweder beschädigen oder zerstören oder unbrauchbar machen. Eine andere körperliche Einwirkung ist nicht denkbar. Dies würde wiederum bedeuten, dass der Hinweis auf die Entwertung überflüssig wäre. Davon kann keine Rede sein. Entwerten heisst nach dem Sprachgebrauch etwas wertmässig herabsetzen, auf einen niedrigeren Stand bringen, in der ursprünglichen Stellung schmälern. Nichts deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber diesem Tätigkeitswort im Rahmen von Art. 147 StGB einen andern Sinn beimessen wollte. Wertmässig herabgesetzt und in der ursprünglichen BGE 90 IV 196 S. 198 Stellung geschmälert ist das vertragliche oder gesetzliche Pfandrecht für den Gläubiger nicht nur, wenn der wirtschaftliche Wert des hinterlegten Gegenstandes körperlich beeinträchtigt ist, sondern schon dann, wenn die vorher gewährte Sicherheit in irgendeiner Weise beschnitten und die Befriedigung des zu sichernden Anspruches gefährdet wird. Dies ist auch durch die Änderung der Rechtslage möglich. So kann eine Einbusse bei verpfändeten Inhaberaktien darin bestehen, dass das Aktienkapital erhöht und aus der hinterlegten Aktienmehrheit nachträglich eine Minderheitsbeteiligung wird. Aus dem Gesagten folgt, dass es nicht notwendigerweise einer körperlichen Einwirkung auf das Pfandobjekt bedarf, um ein Pfandrecht zu entwerten, und dass Art. 147 StGB durch den Zusatz des Tätigkeitswortes "entwerten" den

strafrechtlichen Schutz erweitern wollte. Die Entwertung muss zu einer fühlbaren Verminderung der Sicherheit in wirtschaftlicher oder rechtlicher Beziehung führen. Nicht jede geringfügige Verschiebung soll Anlass zum Einschreiten des Strafrichters bieten. Die Zuweisung eines Anteiles des bereits erzielten Reingewinnes an eine Personalfürsorgestiftung oder an den Verwaltungsrat in Form von Tantiemen genügt an sich - entgegen der Ansicht der Beschwerdegegner - diesen Anforderungen nicht; denn aus einer solchen Zuweisung allein folgt in der Regel noch nicht, dass der innere Wert der Aktie sinkt.

E. 3

Das Obergericht vertritt die Ansicht, eine körperliche Einwirkung auf den Pfandgegenstand sei unerlässlich, weil es sich bei Art. 147 StGB um einen sachbeschädigungsähnlichen Tatbestand handle, weil Art. 147 StGB nur den körperlichen, nicht aber den rechtlichen Besitz der Pfandsache sichere und weil Art. 147 StGB das bewegliche und unbewegliche Pfand, nicht aber das Forderungspfand schütze. Diese Gründe sind nicht stichhaltig. a) Richtig ist, dass auch HAFTER (Schweiz. Strafrecht, Bes. Teil I, S. 226) auf dem Standpunkt steht, es handle sich bei der Rechtsvereitelung gemäss Art. 147 StGB um BGE 90 IV 196 S. 199 einen sachbeschädigungsähnlichen Tatbestand. Diese Verwandtschaft könnte jedoch nur angenommen werden, wenn der im bundesrätlichen Entwurf vom 23. Juli 1918 umschriebene Sachverhalt des Entzuges von Pfandsachen (Art. 128) Gesetzeskraft erlangt hätte. Indessen unterscheiden sich Art. 147 StGB und Art. 128 des Entwurfes gerade dadurch, dass Absatz 1,2 und 4 des ersteren das Tätigkeitswort entwerten enthalten, wogegen es im Wortlaut des letzteren - wie bei Art. 145 StGB - fehlt. b) Wie aus dem Randtitel zu Art. 147 StGB und aus der Entstehungsgeschichte hervorgeht, sind beschränkte dingliche Rechte des Gläubigers durch diese Bestimmung geschützt, nämlich die Pfand- und Retentionsrechte. Daraus folgt, dass schon begrifflich der Besitz von dieser Schutznorm ausgeschlossen ist (vgl. LOGOZ, Commentaire, Partie spéc. I, N. 1 und 2 zu Art. 147). Die von der Vorinstanz getroffene Unterscheidung zwischen rechtlichem und körperlichem Besitz ist daher belanglos. c) Aus dem französischen Wortlaut des Art. 147 StGB und der Überschrift des Dreiundzwanzigsten Titels des Zivilgesetzbuches geht hervor - beide verwenden den Begriff "gage mobilier" -, dass unter dem beweglichen Pfand, wie im deutschen und italienischen Text des Art. 147 StGB bezeichnet, das Fahrnispfand im Sinne von Art. 884 ff. ZGB zu verstehen ist. Dieses umfasst auch das Pfand an Forderungen und insbesondere an Wertpapieren (vgl. Art. 899-906 ZGB). Es war daher nicht notwendig, das Forderungspfand in Art. 147 StGB besonders zu erwähnen, zumal der Randtitel allgemein von Pfandsachen spricht und die Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918 (BBl 1918/IV S. 34) ausführt, Art. 128 des Entwurfes, der diesbezüglich mit Art. 147 StGB übereinstimmt, wolle das vertragliche Pfandrecht (schlechthin) schützen. Es ist daher nicht zweifelhaft, dass Inhaberaktien, die gemäss Art. 899 ff. ZGB als Sicherheit hinterlegt worden sind, den Schutz des Art. 147 StGB geniessen.

E. 4

Ist nach dem Gesagten eine Entwertung im Sinne BGE 90 IV 196 S. 200 von Art. 147 StGB ohne körperliche Einwirkung möglich, so ist die vorliegende Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Sie hat nunmehr zu prüfen, ob die 100 verpfändeten Inhaberaktien der Roseba AG durch die Erhöhung des Aktienkapitals von Fr. 150'000.-- auf 300'000.-- tatsächlich entwertet worden sind, ob die Beschwerdeführerin gehindert worden ist, die Bezugsrechte auszuüben, und ob die Beschwerdegegner in der Absicht, die Schweiz.

Kreditanstalt zu schädigen, gehandelt haben. Erst diese Abklärungen werden einen Schluss über den - vorzeitig erhobenen - Einwand erlauben, die Beschuldigten könnten sich auf Art. 32 StGB berufen, weil die Erhöhung des Aktienkapitals von dem nach Art. 725 Abs. 4 OR bestellten Sachwalter empfohlen worden sei. Dispositiv Demnach erkennt der Kassationshof: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 8. April 1964 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung zurückgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.